



## **Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Selbsthilfegruppen in Rheinland-Pfalz:**

- Ziel der Gruppe ist die Prävention und Rehabilitation von Versicherten bei bestimmten Erkrankungen. Prävention wird hier im Sinne von Sekundär- bzw. Tertiärprävention verstanden.
- Interessenwahrnehmung durch Betroffene: die Selbsthilfearbeit in den Gruppen und Vereinsorganen wird von Betroffenen getragen.
- Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit: die Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selber oder als Angehörige betroffen sind.
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebotes.
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebotes von wirtschaftlichen Interessen.
- Transparenz über die Finanzsituation und Mittelverwendung.
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden.
- Verlässliche kontinuierliche Gruppenarbeit zur Krankheitsbewältigung und Erreichbarkeit.
- Gruppengröße von mindestens 6 Mitgliedern.
- Ein Gründungstreffen wurde durchgeführt, die Existenz und das Gruppenangebot öffentlich bekannt gegeben, z.B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle.
- Sitz/Treffpunkt der Gruppe in Rheinland-Pfalz.
- Die Teilnahme an regelmäßigen Gruppentreffen ist unabhängig von einer Mitgliedschaft und/oder Kostenbeiträgen.

### **Nicht förderfähig sind:**

- Ausschließlich im Internet agierende Initiativen.
- Alle Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne des § 20 c SGB V abzielen (z.B. soziale Belange und Aktivitäten auch bezogen auf bestimmte Personenkreise wie Alleinerziehende oder Senioren sowie Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- und Umweltinitiativen).
- Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche sowie Aktivitäten, die sich auf die Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen beziehen.
- Wandertage, Weihnachts- und sonstige Feiern, Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Bastelmaterialien, Musikkapellen.
- Gruppenzusammenschlüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften.
- Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind von professionellen geleitete Maßnahmen bzw. Gruppen. Beispiele:
  - Maßnahmen, die bereits zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung und/oder Pflegeversicherung gehören, z.B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Pflegekurse (§ 45 SGB XI), Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 f. SGB V.
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX).
  - Soziotherapie (§ 37 a SGB V).
  - Therapiegruppen gemäß § 27 ff. SGB V (z.B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie).
  - Primärpräventive Maßnahmen/ Präventionskurse (§ 20 SGB V).



### **Inhalte der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung:**

Die Pauschalförderung wird als finanzielle Unterstützung der originären selbsthilfebezogene Aufgaben verstanden. Diese pauschalen Mittel werden der Selbsthilfe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten, Miete,
- Büroausstattung und Sachkosten (z.B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto und Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- Pflege des Internetauftritts/Homepage,
- Regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z.B. Mitgliederzeitschriften, Flyer) einschließlich deren Verteilung,
- Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Gruppenleitung und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen, Rhetorik),
- Durchführung von Gremiensitzungen gemäß Satzung (z.B. Vorstandssitzungen, Mitglieder-/Jahresversammlungen, Delegiertenversammlungen, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und Sitzungen verbandsinterner Arbeitsgruppen).

### **Voraussetzung für die Antragsbearbeitung:**

- Vollständig ausgefüllte Antragsunterlagen, mit der Angabe eines Ansprechpartners und einer Bankverbindung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung sowie auf Fördermitteln als Regelleistung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, solange Mittel vorhanden sind.

### **Inhalte der kassenindividuellen Förderung (Projektförderung):**

Die Projektförderung erstreckt sich auf gezielt und zeitlich begrenzte Vorhaben. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen, z.B.

- Veranstaltungen,
- Referentenhonorare,
- Neue Veröffentlichungen (Broschüren, Bücher),
- Plakate,
- Druckkosten.

Bitte wenden Sie sich im Rahmen der kassenindividuellen Förderung direkt an die einzelnen gesetzlichen Krankenkassen.